

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IZ-280/198-III/6/83 (25)

Internationales Kaffee-
Übereinkommen 1983
Ratifikation durch Österreich;
Vortrag an den Ministerrat;
Einleitung des Begut-
achtungsverfahrens

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / KI. 130

Durchwahl

Sachbearbeiter:

AR Müller

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 23	GE/19 83
Datum: 25. AUG. 1983	
Verteilt 1983 -08- 25 <i>frasser</i>	

J. Esterer

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, anverwahrt in 25-facher Ausfertigung die ho. Stellungnahme zu dem Entwurf eines Ministerratsvortrages samt Erläuterungen über die Ratifikation des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 und die Übersetzung ins Deutsche zu übermitteln.

1983 08 22

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Mazal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klaboch

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IZ-280/198-III/6/83

Internationales Kaffee-
Übereinkommen 1983
Ratifikation durch Österreich;
Vortrag an den Ministerrat;
Einleitung des Begut-
achtungsverfahrens

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / KI. 130

Durchwahl

Sachbearbeiter:

AR Müller

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

W i e n

Zu dem mit do. Note vom 11. Juli 1983, Z. 27.971/243-II/7/83, vorgelegten Entwurf eines Vortrages an den Ministerrat betreffend die Ratifikation des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 samt Erläuterungen und die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen folgende, für notwendig erachtete Textänderungen bekanntzugeben:

Änderungen im Besonderen Teil der Erläuterungen:

1. Wenn Quoten nicht zur Anwendung kommen, besteht für Mitglieder nach Art. 2 Abs. 5 des Übereinkommens keine Verpflichtung, die Vorlage von Kaffeezeugnissen zu verlangen. Der Rat kann jedoch nach Art. 43 Abs. 9 des Übereinkommens die Mitglieder ersuchen, die Regelungen über Ursprungszeugnisse anzuwenden.
Dies sollte auf der Seite 4 Absatz 2 letzte Zeile durch die Aufnahme des nachstehenden Satzes zum Ausdruck kommen: Es sei denn, der Kaffeerat stellt ein entsprechendes Ersuchen (Art. 43).
2. Auf Seite 6 dritter Absatz von unten erste Zeile hat das Wort "ihre" richtig "ihren" zu lauten.

./.

- 2 -

3. Auf Seite 9 vorletzter Absatz letzte Zeile ist das Wort "anstellen" durch "fördern" zu ersetzen.
4. Auf Seite 12 ist nach dem zweiten Absatz anzufügen:
Die Anlage 2 nennt die Ausfuhr-Mitglieder, die von der Grundquote ausgenommen sind, und auf die 4,2 % der Globalquote aufgeteilt werden. Zu jedem Mitgliedsland sind der prozentmäßige Anteil an der Globalquote und die zu den Grundstimmen zusätzlich zugeteilten Stimmen angeführt. Die Anlage 3 enthält den Anteil der einzelnen Mitglieder an der Gesamtquote für Ausfuhr-Mitglieder, die Anrecht auf eine Grundquote im Kaffeejahr 1983/1984 haben.

Übersetzung des Abkommenstextes

Die Übersetzung ist als solche zu bezeichnen.

1. Im Artikel 8 Abs. 1 letzte Zeile ist anstelle "Anwendungen" "Anwendung" zu setzen.
2. Im Artikel 33 Abs. 5 dritte Zeile tritt anstelle des Wortes "vom" "von".
3. Im Artikel 55 Absatz 3 ist am Ende der ersten Zeile ein Beistrich zu setzen.
4. Im Artikel 56 Abs. 3 erste Zeile sind die Worte "nichts anderes" durch "nicht anders" zu ersetzen.
5. Auf Seite 77 ist in der Anmerkung erste Zeile nach dem Wort "Ausfuhr-Mitglied" der Beistrich zu streichen.

1983 08 22

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Mazal

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

